Die Rechtsstellung des Zwangsverwalters eines kriegführenden Staates gegenüber dem neutralen Auslande

Autor(en): **Wieland, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rechtsstellung des Zwangsverwalters eines kriegführenden Staates gegenüber dem neutralen Auslande.

Von Prof. C. Wieland.

Bekanntlich haben die kriegführenden Staaten sowohl die im Inlande wie die im okkupierten Auslande gelegenen Unternehmen feindlicher Staatsangehöriger unter Zwangsverwaltung gestellt. Der Zwangsverwalter ist damit betraut, die Geschäfte des Unternehmens selbst zu führen und über dessen Vermögen zu verfügen. Hauptzweck der Massregel ist, zu verhüten, dass Vermögenswerte ins feindliche Ausland hinübergeführt werden. Der Zwangsverwalter erhält somit das ausschliessliche Verfügungs- und Geschäftsführungsrecht. Der Zwangsverwalter einer Gesellschaft tritt an Stelle der ordentlichen Gesellschaftsorgane. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht. Der Geschäftsverkehr mit dem neutralen Auslande kann sich somit nur durch seine Vermittlung vollziehen. Aufträge an neutrale Banken z. B. können nur vom Zwangsverwalter oder mit seiner Genehmigung erteilt werden.

Es fragt sich: Welche Rechtsstellung kommt dem Zwangsverwalter gegenüber dem neutralen Auslande zu? Gilt für dessen Angehörige das Institut der Zwangsverwaltung als berechtigt oder nicht? Leugnet man dies, so müsste die Vertretungsmacht des Zwangsverwalters verneint werden, die von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfte wären unwirksam, Zahlungen an den Zwangsverwalter, selbst wenn in guten Treuen vollzogen, müssten als unwirksam angesehen werden und die ausländische Unter-

nehmung nach Aufhebung der Zwangsverwaltung zu nochmaliger Zahlung verhalten werden etc.

Wir legen der Beantwortung der Frage folgenden Rechtsfall zugrunde: In dem von einer der kriegführenden Mächte okkupierten Gebiete wurden im späteren Verlaufe des Krieges eine Anzahl von Bankinstituten der Zwangsverwaltung unterstellt, darunter auch die A....Bank in X. Diese Bank stand bereits vor Ausbruch des Krieges mit der im neutralen Auslande niedergelassenen B....Bank in fortlaufendem Geschäftsverkehr. Nach Einsetzung der Zwangsverwaltung erteilte die A....Bank der B....Bank den Auftrag, die Talons diverser ausländischer Titel gegen die entsprechenden Coupons umzutauschen. Die Beauftragte hat die Coupons jeweilen dem Depot der A....Bank einverleibt. Später erhielt die neutrale Bank von der A....Bank den Auftrag, einen Teil der Couponsbogen der im Gebiete der okkupierenden Macht gelegenen Firma C. & Cie zu übermitteln. Die B....Bank kam diesem Auftrag nach. Dass sämtliche dieser Aufträge auf Anordnung oder auf alle Fälle unter Genehmigung des Zwangsverwalters erteilt worden sind, darf mit Rücksicht auf den Zweck der Zwangsverwaltung ohne weiteres angenommen werden. Dagegen ist nicht festgestellt, dass die beauftragte neutrale Bank hiervon, wie überhaupt vom Bestehen einer Zwangsverwaltung im Zeitpunkt der Erteilung der Aufträge Kenntnis hatte; denn weder werden derartige spezielle Verfügungen, wie die Verhängung der Zwangsverwaltung über bestimmte einzelne Firmen, in einer dem neutralen Auslande zugänglichen Form publik gemacht (die offiziellen Organe enthalten nur den Erlass von Gesetzen oder von Verfügungen allgemeiner Natur), noch brauchen die erwähnten Aufträge vom Zwangsverwalter unterzeichnet worden zu sein. Die Unterschrift durch einen Prokuristen z. B. hätte genügt.

Nach Beendigung des Krieges, so nehmen wir weiter an, ist die frühere Regierung wieder in ihre Rechte eingesetzt worden. Die A....Bank wird wiederum von den

frühern Bankorganen verwaltet und vertreten. Sie klagt nunmehr die beauftragte Bank an deren Sitz im neutralen Auslande auf Leistung von Schadenersatz ein. Sie macht geltend, der Auftrag sei vom Zwangsverwalter, d. h. nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung des früher okkupierten Staates von einem unzuständigen Bankorgan erteilt worden. Durch die Überführung an die Firma C. & Cie seien die Coupons ihrem Vermögen entfremdet worden. Für den ihr hieraus erwachsenen Schaden erklärt sie die unberechtigterweise beauftragte B....Bank für ersatzpflichtig. Der Einfachheit wegen sei angenommen, die an die Firma C. & Cie verbrachten Titel seien der A....Bank nicht gutgeschrieben worden, so dass das Vorhandensein eines Schadens ausser Zweifel steht. Die Lage der beauftragten Bank ist somit keineswegs beneidenswert, wenn der von der Klägerin vertretene Standpunkt als berechtigt anzusehen wäre. Das Risiko, das der Verkehr mit den vom Kriege betroffenen Gebieten mit sich bringt, wäre derart, dass kein anderes Schutzmittel dagegen besteht, als nach Kriegsausbruch sämtliche geschäftlichen Beziehungen abzubrechen.

Wie müsste der neutrale Richter den vor sein Forum gebrachten Fall auf Grund der allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts entscheiden?

Die Hauptfrage: Ist der Auftrag gültig erteilt worden? bestimmt sich auf Grund der am Sitze der Auftraggeberin geltenden Gesetzgebung, und zwar des im Zeitpunkt der Erteilung geltenden Gesetzes. Sonach sind Art. 42 und 43 des vierten Abkommens der zweiten Friedenskonferenz betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 massgebend:

Art. 42: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet."

„Die Besetzung erstreckt sich auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann."

Art. 43: „Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist,

hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beobachtung der Landesgesetze." S. ferner Art. 48, 49, 50, 53, 55, 56.

Hiernach geht die gesetzmässige Gewalt nach der Besetzung feindlichen Gebiets an den okkupierenden Staat über. Die Gewalt des Besetzenden wird nach Völkerrecht zur rechtmässigen Gewalt. Er hat die Zuständigkeit, Gesetze und sonstige Anordnungen zu treffen, die gegenüber den Gewaltunterworfenen wie gegenüber Dritten als rechtmässig erlassen gelten.

Bestimmt sich somit die Zuständigkeit zur Erteilung von Aufträgen namens der A....Bank nach dem Rechte des okkupierten Staates zur Zeit der Besetzung als dem Rechte des Geschäftssitzes, so ist die Zuständigkeit der von der okkupierenden Macht eingesetzten Bankorgane gegeben. Die neutrale B....Bank war berechtigt, den Zwangsverwalter als das ordnungsmässig bestellte Bankorgan anzusehen, der Abschluss und die Übernahme des Auftrags somit berechtigt. Fraglich ist immerhin, ob nicht in der Errichtung einer Zwangsverwaltung als solcher sowie in casu in der Erteilung des Auftrags eine Verletzung des vor dem Zugriffe der okkupierenden Macht geschützten Privateigentums zu erkennen ist, eine Frage, die, wenn in der Erteilung des Auftrags eine Entfremdung der Titel aus dem Vermögen der unter Zwangsverwaltung stehenden Bank zu erkennen ist (wie wir oben angenommen haben), zweifellos bejaht werden müsste. Vergl. Abkommen Art. 46, 49, 51—56.

Subjektive Widerrechtlichkeit der beauftragten Bank fällt in unserm wie überhaupt in ähnlichen Fällen wohl ausser Betracht. Denn der Beauftragte braucht sich um die Beziehungen des Auftraggebers zu Dritten nicht zu bekümmern. Selbstverständlich hat der die Zwangsverwaltung anordnende Staat für allfällige dem Überein-

kommen zuwiderlaufende Handlungen des Zwangsverwalters einzustehen. Allein die Zuständigkeit des Zwangsverwalters und damit auch die Gültigkeit des Auftrags wird dadurch nicht berührt, allgemein gesprochen: Rechtsgeschäfte eines Zwangsverwalters mit Neutralen müssen, von einem neutralen Gerichtshof beurteilt, als rechtswirksam angesehen werden, sobald sie auf Grund der nach den Regeln des Völkerrechts und internationalen Privatrechts massgebenden Gesetzgebung gültig eingegangen worden sind.

Auf einem andern Boden steht eine in der schweizerischen Literatur und Praxis mehrfach vertretene Auffassung. Insbesondere spricht sich W. Burckhardt in seiner vortrefflich orientierenden Übersicht über die rechtlichen Massnahmen der kriegführenden Staaten und ihre Bedeutung für das Ausland (Pol. Jahrb. der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrg. 1915, S. 44 ff.; vergl. auch F. Fick, schweiz. Jur.-Ztg Jahrg. 1915, S. 220) über unsere Frage dahin aus: „Die Zwangsverwaltung ist eine durch den Kriegszustand mit einem andern Staat und gegen diesen gerichtete Massregel; eben deshalb darf sie von neutralen Staaten nicht anerkannt werden, sowenig wie das Handelsverbot, das ebenfalls zu den Waffen des wirtschaftlichen Krieges gehört. Solche politischen Massnahmen haben nur territoriale Wirksamkeit; als solche sind sie für die Angehörigen des Staates verbindlich, in dessen Gebiet sie verhängt werden, nicht aber für Neutrale. Noch mehr: der neutrale Staat darf überhaupt der Zwangsverwaltung nicht Rechtswirkung zuerkennen. Die Behörden des neutralen Staates dürfen daher den Zwangsverwalter in einem Streite über sequestrierte Güter nicht als zur gerichtlichen Vertretung legitimiert betrachten oder ihm durch Auskunft oder Zeugniseinvernahme Rechtshilfe leisten.“ Demnach wären wohl auch Rechtsgeschäfte eines Zwangsverwalters mit Angehörigen neutraler Staaten als unwirksam anzusehen.

W. Burckhardt will somit innerhalb der Gesamtheit der Rechtssätze, die in irgend einer Hinsicht den Krieg zum

Gegenstand haben und die man mit Rücksicht auf ihren Inhalt als „Kriegsrecht" zu bezeichnen pflegt, solche unterscheiden, die nicht etwa nur, wie die bekannten Haager Übereinkommen, eine Regelung der durch den Krieg begründeten Rechtsverhältnisse beabsichtigen, sondern sich direkt gegen die feindliche Macht kehren. Derartige Rechtssätze seien selbst als Kampfmittel anzusehen, so dass sich die blosse Anerkennung durch den neutralen Staat als Parteinahme darstellen würde. Den gleichen Gedanken hat das Bundesgericht zwei Entscheiden zugrunde gelegt, in denen die Anerkennung des französischen Dekrets vom 27. September 1914 verneint wird, wonach die Erfüllung von Schuldverpflichtungen gegenüber Angehörigen des deutschen Reichs oder der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Dauer des Krieges als verboten und nichtig erklärt worden ist. Entsch. vom 17. April 1916 und vom 17 Dezember 1915. S. Praxis d. BG. IV N. 53 und V N. 97. „Abgesehen davon, so sagt das Bundesgericht, „dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag als solcher nach wie vor dem schweizerischen Rechte untersteht, kann eine Anwendung des französischen Kriegsdekrets für den schweizerischen Richter auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich dabei nicht um privatrechtliche Bestimmungen, sondern um solche des öffentlichen Rechts (?) und zwar um Vorschriften ganz exzeptionellen Charakters handelt. Fällt grundsätzlich schon die Anwendung regulären öffentlichen Rechts eines fremden Staates nicht in den Kompetenzbereich des inländischen Richters, so ist a fortiori die Anwendung solcher ausländischer Vorschriften, welche die Bekämpfung des feindlichen Staates auf wirtschaftlichem oder anderem Gebiete bezwecken, dem Richter eines neutralen Staates nicht zuzumuten"? (V S. 233.)

Darf man nun aber, so fragt sich, diese Entscheide generalisieren und hieraus auf Unwirksamkeit der Akte eines Zwangsverwalters schlechthin schliessen?

Hält man die angeführten bundesgerichtlichen Erwägungen in Zusammenhang mit den ihnen zugrunde liegenden Tatbeständen, so erhellt sofort, dass das Bundesgericht keineswegs die Nichtanwendung solcher als Kampfmittel zu betrachtender Kriegsdekrete ganz allgemein vorschreibt. Es handelt sich zunächst in gedachten Entscheidungen überall um die Anwendung solcher Kriegsdekrete in der Schweiz, d. h. auf Tatbestände, die sich in der Schweiz zugetragen haben, somit nach gemeinem, nicht nach Kriegssonderrecht zu beurteilen sind. Das sonst anwendbare und noch fortbestehende gemeine Recht darf nicht durch solche Sonderbestimmungen in Frage gestellt werden. So z. B. wird in dem einen der genannten Fälle entschieden, dass ein in der Schweiz von einer gleichfalls in der Schweiz domizilierten Filiale einer französischen Versicherungsgesellschaft mit einem der feindlichen Macht angehörigen Ausländer abgeschlossener Versicherungsvertrag, der nach französischem und schweizerischem Recht sonst gültig wäre, nicht im Hinblick auf das französische Dekret als unwirksam zu betrachten ist.

Die Zwangsverwaltung dagegen ist nur ein Bestandteil der von der okkupierenden Macht angeordneten Verwaltung überhaupt, der von den übrigen Zweigen nicht losgelöst betrachtet werden darf. Gewiss trägt auch hier die okkupierende Macht die Verantwortung. Allein in ihrem Verhältnisse zum Auslande bilden deren Erlasse ein Ganzes und es können nicht die berechtigten von den unberechtigten Erlassen losgetrennt und nicht berücksichtigt werden. Soll überhaupt ein Verkehr des Auslandes mit Bankinstituten des okkupierten Gebietes während dieser Zeit möglich sein, so haben sich auch Ausländer den getroffenen Anordnungen zu fügen. Sie müssen mit den Zwangsverwaltern verhandeln, mit ihnen kontrahieren und deren Ermächtigung als wirksam ansehen. Die bestehenden geschäftlichen Beziehungen zum Inlande und zum neutralen Auslande wären sonst nicht aufrecht zu erhalten. Notwendige neue

Beziehungen könnten nicht angeknüpft werden. Die Kontinuität des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens wäre in Frage gestellt. Die erwähnten Entscheide dürfen daher nicht verallgemeinert werden. Die goldene Regel, dass Gerichtsentscheide nur unter Berücksichtigung des sie hervorrufenden konkreten Rechtsfalls zu würdigen und auszulegen sind, gilt in besonderem Masse für derartige kriegsrechtliche Gesetzeskonflikte.

Hiervon ganz abgesehen, lässt sich die Unterscheidung in Normen des Kriegsrechts, die einen ausgesprochen feindseligen Charakter tragen und sich als Mittel zur Bekämpfung auf wirtschaftlichem Gebiet darstellen, und solchen, für die dies nicht zutrifft, bei genauerer Untersuchung nicht aufrecht erhalten. Sie wäre möglich, sofern wir die Fiktion des Haager Übereinkommens festhalten, dass der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen geführt wird. Da dies anerkanntermassen im gegenwärtigen Weltkrieg nicht der Fall ist, vielmehr sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Massnahmen und Beziehungen unter den Gesichtspunkt des Krieges gestellt werden müssen, würde es schwer halten, die seit Kriegsausbruch ergangenen Erlasse im Einzelnen auf den erwähnten Unterschied hin zu prüfen. Gewiss klingt es anscheinend sehr plausibel, zu sagen, in dem bundesgerichtlich entschiedenen Falle würde sich das neutrale Gericht unmittelbar an einem feindseligen Akte beteiligen dadurch, dass es den von einem Angehörigen eines feindlichen Staates gegen die französische Filiale erhobenen Versicherungsanspruch auf Grund des erwähnten Dekrets vom Jahre 1914 aberkennt. Allein man setze den Fall, das französische Dekret habe lediglich für die Zukunft den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Angehörigen der kriegführenden Staaten verboten und der eingeklagte Versicherungsanspruch wäre erst nach Erlass des Dekrets begründet worden. Falls überhaupt französisches Recht für die Beurteilung des streitigen Versicherungsanspruchs anwendbar ist, was das Bundesgericht

mit Recht verneint, so wüssten wir nicht, weshalb das neutrale Gericht den Anspruch schützen sollte, sowenig als sonst die Anwendung ausländischer Gesetze ausgeschlossen ist, weil sie die Staatsangehörigkeit der Beteiligten für erheblich erklären.

Allein das Dekret ist bekanntlich mit rückwirkender Kraft ausgestattet. Es bezieht sich auf Versicherungsverträge, die bereits vor Kriegsausbruch und vor seinem Erlass wirksam begründet worden sind. Der Grund, weshalb die Anwendung derartiger Rechtssätze dem neutralen Richter nicht zuzumuten ist, liegt darin, dass sie mit den Grundlagen jeder staatlichen und sittlichen Ordnung unvereinbar sind und dass nach allgemeiner Regel des internationalen Privatrechts fremdes Recht in diesem Falle unanwendbar wird. Vergl. Zitelmann, Internationales Privatrecht I, 334 ff. In gleicher Weise würde zu entscheiden sein, wenn beispielsweise eine neutrale Bank von einer später unter Zwangsverwaltung gestellten Firma Titel in Depot empfangen hätte, mit der Weisung, sie dem dritten Eigentümer auf dessen Verlangen herauszugeben, und der Zwangsverwalter alsdann die Herausgabe untersagt, weil der Titeleigentümer einem feindlichen Staate angehört. Davon aber, das die Zwangsverwaltung als solche in Bausch und Bogen verurteilt und deren Rechtsakte als unwirksam zu erklären wären, kann doch wohl schwerlich die Rede sein. Wir meinen daher, dass unsere dem praktischen Bedürfnis wohl besser entsprechende Auffassung mit den Anforderungen der Gerechtigkeit im Einklang ist.